

# **Beitragssatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. August 2008 die folgende Beitragssatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der TAZ betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet des TAZ anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (öffentliche Schmutzwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des TAZ (Abwassersatzung).

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der TAZ einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

## **§ 3 Beitrag**

(1) Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 4 Beitragstatbestand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und

- a) die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

#### **§ 5 Beitragssatz**

(1) Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 3,40 Euro je m<sup>2</sup> der Veranlagungsfläche.

(2) Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitragsmaßstab wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 berechnet.

(2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt

- a) bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
- c) bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Hauptsammlergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,

- d) bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen;
- e) bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:

- für das erste Vollgeschoss 1,0,
- für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- c) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
- b) bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zulegen.

(7) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:

- a) die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB
- b) die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Beitragssatzung.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.

(3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasseranlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.



## **§ 9 Vorausleistung**

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages**

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 11 Ablösung**

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

## **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Der Beitragspflichtige hat dem TAZ und seinem Verwaltungshelfer jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des TAZ das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verwaltungshelfer vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verwaltungshelfer schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

## § 14 Verwaltungshelfer

Der TAZ bedient sich der von ihm mit gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung des TAZ fertigt die LWG die Beitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für den TAZ ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.


## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 13 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
  - c) entgegen § 12 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald).

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 29.09.2008

  
Ulrich Noack  
Verbandsvorsteher